

Lehrveranstaltungskategorien nach dem Uni-KollV

Vortrag bei der erweiterten "Bundesvertretung 13" der GÖD

Salzburg, 16.5.2024

Univ.-Prof.i.R. Dr. Walter J. Pfeil



Übersicht

- 1. Ausgangspunkt
- 2. Konkrete Regelungen im *Uni-KollV*
- 3. Zum Vergleich: Altes Recht
- 4. Kategorienbildung im *Uni-KollV*

Eckpunkte

Spielräume

Regelungsebene

- 5. Rechtsfolgen von Verletzungen
- 6. Sonstige Fragen?



1. Ausgangspunkt

- Lehre ist zentrale Aufgabe für wissenschaftliches/ künstlerisches Personal der Universitäten
- Grundrechtlich geschützt: Art 17, 17a StGG
- UG verwendet Begriff häufig, setzt ihn aber (auch im Kontext des Personalrechts) nur voraus, vgl. insb.
 - § 97 Abs 1: Verantwortlichkeit der Univ.-Profs.
 - § 100 Abs 1: Mitarbeit durch sonst. wiss./künstler. Pers.
 - § 100 Abs 4: freier DV für ausschließl. in der Lehre Tätige
 - § 109 Abs 6: ausschließl. in der Lehre verwendet

Was zu "Lehre" gehört, in welchem Umfang sie zu leisten ist oder wie sie abzugelten ist, bleibt offen



2. Konkrete Regelungen im *Uni-KollV*

§ 29. Lektoren/ Lektorinnen

- (1) ... sind teilzeitbeschäftigte AN ..., die ausschließlich mit der Durchführung von Lehraufgaben in einem wissenschaftlichen, künstlerischen oder praktischen Fach betraut sind, welche üblicherweise auch mit Tätigkeiten verbunden sind, wie sie in Abs. 4 genannt werden. ...
- (3) Die Vereinbarung des Arbeitszeitausmaßes hat nach der Zahl der zu leistenden Semesterstunden und der Art der Lehrveranstaltung zu erfolgen, wobei eine Semesterstunde im Durchschnitt 15 Einheiten ... zu je 45 Minuten umfasst. ...
- (4) [= § 26 Abs 7] Zum Aufwand nach Abs. 3 gehören auch die Vorbereitung auf die LV, die Betreuung der Studierenden während der LV, die Abnahme von Prüfungen über LV, die Mitwirkung an Evaluierungsmaßnahmen sowie die mit der Durchführung der Lehraufgaben verbundene Verwaltungstätigkeit. ...



2. Konkrete Regelungen im *Uni-KollV* (2)

- Ausmaß der Lehrtätigkeit muss in konkretem Arbeitszeitausmaß ausgedrückt werden (vgl. § 19d Abs 2 AZG)
- "Umrechnung" mit Hilfe von zwei **Determinanten**: Zahl der **Semesterstunden** und
- "Art der Lehrveranstaltung"
 wird grundsätzlich für jeweiliges Curriculum festgelegt
- Schlägt sich direkt im Entgelt nieder: § 49 Abs 4: pro SemSt. wiss. Lehre 7,7% von B1 (erste drei Stufen, Zeitvorrückungen nach 3 bzw. weiteren 8 Jahren)
- Bei geringerer Bewertung der LV Abgeltung nur mit entsprechendem Anteil von 7,7%



2. Konkrete Regelungen im *Uni-KollV* (3)

- § 29 Abs 3 auch maßgebend für Regelausmaß (§ 49 Abs 7) bzw.
 Höchstausmaß (§§ 31 Abs 4, 32 Z 2, 49 Abs 9) der selbständigen Lehre bei anderem wiss./künstler. Pers.
- außer A1 und C
- weil Schutz vor Überbeanspruchung durch Lehre:
- Maßstab für Anteil der Lehre am gesamten Arbeitszeitausmaß, für das All-In-Entgelt gebührt (§ 49 Abs 6)
- Keine "Lehrverpflichtung" (vgl. §§ 25 Abs 2, 26 Abs 5 und 6, 27 Abs 7: "nach Maßgabe des Arbeitsvertrages"): verschiedene Aufgaben als "kommunizierende Gefäße"



3. Zum Vergleich: Altes Recht

Lehrverpflichtung für

Univ.-Profs.: "

Besondere Aufgaben": § 165 Abs 4 BDG: mind. sechs SemSt. in wiss. -, zwölf SemSt. in künstler. Fächern (§ 49h Abs 2 VBG: 6 - 12 SemSt. wiss., 12 - 24 künstler.)

Univ.-Doz.:

"Lehrverpflichtung": § 172a BDG (uU. iVm. § 55 Abs 3 VBG): 4 - 8 SemSt. in wiss. -, 12 - 22 SemSt. in künstler. Fächern

Univ.-Ass.:

"Lehrverpflichtung" § 180b Abs 3 BDG (iVm. § 53 VBG): 2 - 4 (bei Definitivgestellten + 4) SemSt., aber **Abstufung** in Abs 8



3. Zum Vergleich: Altes Recht (2)

§ 180b Abs 8 BDG

Auf die Erbringung der in den Abs. 3, 5 und 7 genannten SemSt. sind

- 1. LV aus einem wissenschaftlichen Fach mit 100%,
- 2. LV aus einem künstlerischen, Zentralen Künstlerischen oder praktischen Fach mit 75%,
- 3. LV in einem Zentralen Künstlerischen Fach oder im gleichzuhaltenden künstlerischen Fach der Lehramtsstudien, jeweils im Rahmen des künstlerischen Gesamtkonzepts eines Universitätslehrers mit der Lehrbefugnis für das gesamte Fach ("künstlerische Assistenz") mit 65%,
- 4. LV, bei denen der LV-Leiter eine überwiegend anleitende oder kontrollierende Tätigkeit ausübt, mit 50%
- der SemSt. anzurechnen.
- absolut zwingende Vorgabe, nur für Ass.
- alle Gruppen: Differenzierung wiss. künstler. Fächer



4. Kategorienbildung im *Uni-KollV*

- § 29. (3) ... Für die Festlegung der Art der LV ist nach dem mit dieser (einschließlich der jeweils dazugehörigen Tätigkeiten nach Abs. 4) verbundenen Aufwand zu differenzieren und können LV-Kategorien gebildet werden. Dabei darf
- für Lehre aus einem künstlerischen Fach oder für Lehre im Rahmen eines zentralen künstlerischen Fachs, die nicht vorwiegend anleitend oder kontrollierend ist, nicht weniger als 75% des Aufwandes für wissenschaftliche Lehre, und
- bei keiner Kategorie weniger als 50% des Aufwandes für wissenschaftliche Lehre

veranschlagt werden. Die Bildung von weiteren LV-Kategorien kann durch Betriebsvereinbarung erfolgen.



4. Kategorienbildung (2): ' Eckpunkte für Regelung

- Aufwand ist entscheidend
- daher zunächst nicht Qualifikation bzw. Verwendungsgruppe oder "Gesamtkonzept" (anders als BDG/VBG)
- "Arten von LV" bzw. "Kategorien": objektiv(iert)er, durchschnittlicher (also nicht individueller) Aufwand
- → Maßstab gilt für alle Arten von LV, außer § 29 Abs 5 (insb. USI, Kurse), dort Regelungsmöglichkeit für BV (auch) in Bezug auf Entgelt
- → Referenzwert: eine SemSt. wiss. Lehre = 180 Minuten (nicht ausdrücklich, vgl. aber §§ 31 Abs 4, 49 Abs 4)
- → Unterschied "wiss. Lehre" "Lehre aus wiss. Fach"?



4. Kategorienbildung (3): 1 SA Eckpunkte für Regelung/ 2

- → Kategorien können (müssen?) in % des Referenzwerts ausgedrückt werden dafür nur zwei spezifische Vorgaben:
- → Zwingende Untergrenze 50% (~ § 180b Abs 8 Z 4 BDG)
- Bei künstlerischem Fach oder im Rahmen eines zentralen künstlerischen Fachs: 75%
 (~ § 180b Abs 8 Z 2 BDG)
- → Ansonsten bleibt es dabei: Differenzierung nach dem Aufwand (insb. iSd. § 29 Abs 4)



4. Kategorienbildung (4): Spielräume

- Objektiv günstigere Regelungen als KollV immer möglich (generell wie individuell, aber Gleichbehandlung);
- daher insb. in Arbeitsverträgen, aber auch Richtlinien
- → insofern auch als "Prämie", "Qualifikationsbonus" (bei höherer Qualifikation auch "höherwertige" LV) oÄ.

Unterschreitung?

- → Kein Thema bei Univ.-Profs.: (Vorgaben für) Kategorien gelten nicht, vielmehr beiderseitige Vertragsfreiheit bei Berufungen (vgl. auch früherer Rahmen in BDG/VBG)
- → Unbedenklich auch, wenn Lehre aus künstler. Fach "vorwiegend anleitend oder kontrollierend": < 75%</p>



4. Kategorienbildung (5): Spielräume/ 2

- "vorwiegend anleitend oder kontrollierend" kann verallgemeinert werden: Kriterium für (weniger) Aufwand
- § 29 (4) Zum Aufwand nach Abs. 3 gehören auch die Vorbereitung auf die LV, die Betreuung der Studierenden während der LV, die Abnahme von Prüfungen über LV, die Mitwirkung an Evaluierungsmaßnahmen sowie die mit der Durchführung der Lehraufgaben verbundene Verwaltungstätigkeit.
- → typischerweise (deutlich) geringerer Aufwand rechtfertigt niedrigeren %-Satz (auch bei "wiss. Lehre"), zB. Parallelod. Routineveranstaltungen (Vorbereitung!; ist Einführung in Datenbanken oder Labortechniken noch "wiss. Lehre"?)
- Insofern könnten VwGr. oder Qualifikation doch (mittelbar) eine Rolle spielen, nicht aber bei derselben Art von LV



4. Kategorienbildung (6): Regelungsebene

§ 29. (3) ... Für die Festlegung der Art der LV ist nach dem ... Aufwand zu differenzieren und können LV-Kategorien gebildet werden. ... Die Bildung von weiteren LV-Kategorien kann durch Betriebsvereinbarung erfolgen.

OLG Wien (10 Ra 69/11g): Unterschreitungen **nur** durch BV

- → diese Auslegung aber nur mit Blick auf § 29 Abs 3
- → für Auslegung "auch durch BV" spricht dagegen: Notwendigkeit einer Regelungsermächtigung (§ 29 ArbVG, vgl. auch § 29 Abs 5); Unterschied zu anderen Zulassungs-Ermächtigungen im KollV; vor allem aber Primat des Aufwandes, der willkürlicher Kategorienbildung (auch in Form einer BV!) entgegensteht; "weitere", nicht "andere"!
- Regelung durch BV sinnvoll, aber nicht notwendig



5. Rechtsfolgen von Verletzungen

- → KollV hat zwingende Wirkung: insoweit muss Unterschreitung der 100% bzw. 75% durch typischerweise geringeren Aufwand gerechtfertigt sein (Bsp. Akad.: wer prüft, wer konzipiert? inwieweit forschungsgeleitet?)
- → BV bringt "Richtigkeitsgewähr" wegen Sachnähe (~ OLG)
- → Weiterer Vorteil: Zwingende Standards einer BV dürfen nicht unterschritten werden
- Wenn Unterschreitung (nicht gerechtfertigt): Anspruch auf "richtige" Kategorie = höheres Entgelt bei B2 bzw.
- → zusätzliche Abgeltung bei B1, A2 auf Basis richtiger Einstufung (wenn kein Ausgleich nach § 49 Abs 7 oder 9)
- → neuerliche Feststellungsklage nach § 54 Abs 1 ASGG?



6. Sonstige Fragen?



Lehrveranstaltungskategorien nach dem Uni-KollV

Danke für Ihr/Euer Interesse!

walter.pfeil@plus.ac.at